

## **Antrag**

**der Abgeordneten Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,  
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Christiane  
Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Rundfunkbeitrag endlich sozial gestalten – Zwangsvollstreckungen  
aussetzen**

Seit seiner Einführung zum 1.01.2013 wird in der Öffentlichkeit kontrovers über den neuen Rundfunkbeitrag diskutiert. Die Erfahrungen mit dem Rundfunkbeitrag zeigen inzwischen, dass dieser sozial ungerecht, mittelstandsfeindlich und völlig überbürokratisiert ist. Die Beitragserhebung in der gegenwärtigen Form führt zu einer sozial ungerechten Umverteilung der Beitragslast und erfordert auch einen höheren Verwaltungsaufwand. Wenn es um die Zukunftssicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht, so ist das neue Finanzierungsmodell nicht nur daraufhin zu prüfen, ob es stabile oder gar steigende Einnahmen garantiert, sondern auch dahin, dass es die Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht weiter untergräbt.

Wie die Antwort des Senates auf die Anfrage in Drs. 21/550 vom 21.05.2015 ausführlich darlegt, sind auch viele Hamburgerinnen und Hamburger von dieser sozial nicht ausgewogenen Preisstruktur des Rundfunkbeitrags betroffen. Es kam in Hamburg im Jahr 2014 zu 21.310 Vollstreckungsersuchen (2015: 14.970 in den Monaten Januar bis April!) aufgrund nicht gezahlter Rundfunkbeiträge. Aus der Anfrage geht weiter hervor, dass die große Mehrzahl der Zwangsvollstreckungen durch die Verfahren nicht eingetrieben werden konnte. Hinzu kommen die zu Unrecht eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen, die zurückgenommen werden mussten. Nach einigen Presseberichten liegt die monatliche Zahl der Zwangsvollstreckungsersuchen bundesweit bei 60.000. Im Jahr 2013 soll der „Beitragsservice“ insgesamt in 14,9 Millionen Verfahren ausstehende Gebühren angemahnt haben.

Diese Zahlen geben deutlich darüber Auskunft, dass im Falle der Rundfunkbeiträge einiges nicht stimmt und somit dringender Handlungsbedarf besteht.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. sich gegenüber den Regierungen der anderen Bundesländer bei der Novellierung des Rundfunkbeitrages für einen sozial gerechten und ausgewogenen Rundfunkbeitrag einzusetzen, der folgende Punkte berücksichtigt:
  - Der Nachteilsausgleich der Rundfunkbeitragsbefreiung für Menschen mit Behinderungen ist entsprechend der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag enthaltenen Regelungen wieder einzuführen.
  - Für Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen muss eine vollständige Befreiung aus gesundheitlichen Gründen möglich sein.
  - Eine Befreiung aus sozialen Gründen muss auch für Menschen mit geringem Einkommen (zum Beispiel Studierende, Geringverdiener, Rentner/-innen) möglich sein.

- Für Befreiungen aufgrund abschließend geregelter sozialer Leistungen (§ 4 Absatz 1) und in besonderen Härtefällen (§ 4 Absatz 6) sind Drittbescheinigungen verpflichtend vorzusehen.
  - Es muss eine Rundfunkbeitragsbefreiung geben für:
    - gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
    - gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
    - gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Obdachlose und Transitflüchtlinge, Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.
  - Der Beitrag für die Zweitwohnung ist abzuschaffen.
  - Die Beitragsfreiheit für Kleingärten (Lauben/Wochenendhäuser mit mehr als 24 m<sup>2</sup> Grundfläche) ist auch im Staatsvertrag festzuschreiben.
  - Es muss eine Befreiungsmöglichkeit geben, wenn nachweisbar Rundfunkangebote nicht empfangen werden können.
  - Bei der Berechnung des Rundfunkbeitrags für die Verwaltungen von Kommunen und Landkreisen ist jeweils die Kernverwaltung einer Kommune unabhängig von der Zahl der Verwaltungseinrichtungen als eine Betriebsstätte anzusehen.
  - Nur-Radio-Nutzer/-innen und Nutzer/-innen internetfähiger PC sollen nur eine Drittelgebühr zahlen.
  - Bei Unternehmen wird der Beitrag entsprechend der Zahl der Beschäftigten sowie der vorhandenen KFZ entrichtet. Die Beitragsstaffel ist anzupassen.
  - In all diesen Fällen sind den Betroffenen nach einer gesetzlichen Änderung die zu viel eingekommenen Beiträge zurückzuzahlen.
  - Die Erhebungsbefugnisse des „ARD ZDF Deutschlandradio-Beitragservice“ sind zu reduzieren. Der im §14 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verankerte Datenabgleich von „ARD ZDF Deutschlandradio-Beitragservice“ mit allen Meldeämtern Deutschlands zur Beitragserhebung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen gestrichen.
  - Die Sender müssen Transparenz über die Beitragsverwendung (unter anderem durch Vergabeberichte) schaffen und sämtliche Kosten (darunter auch Vergütungen, Honorare sowie Rechtenkosten) offenlegen.
  - Der Datenschutz ist entsprechend den Empfehlungen der Landesbeauftragten für Datenschutz umzusetzen.
  - Die Verweildauer der Onlineangebote bei ARD, ZDF und Deutschlandradio ist zu verlängern.
2. auf den NDR einzuwirken, um bei den Zwangsvollstreckungen, die derzeit im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg offen sind, ein Moratorium einzurichten, bis eine Novellierung des Rundfunkbeitrages im Sinne einer sozialen Beitragsgestaltung und Ausgewogenheit erfolgt. Bei Zahlungsrückständen, die aufgrund nicht gezahlter Rundfunkbeiträge neu auflaufen, werden Zwangsvollstreckungen ausgesetzt.